

# **Geschäftsordnung**

## **für den Integrationsrat der Stadt Gladbeck**

Auf Grund des § 27 Abs. 7 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 i.V.m. § 16a Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck hat der Integrationsrat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 10.03.2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### ***Vorbemerkung***

Sofern die Funktionsbezeichnungen in männlicher Form geführt werden, ist auf Grund der sprachlichen Vereinfachung zugleich auch die weibliche Form gemeint.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für die inneren Angelegenheiten des Integrationsrates gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse, sofern die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

### **§ 2 Vorsitz**

- (1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in Anwendung des § 50 Abs. 2 GO NRW einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Integrationsrat nach außen, soweit nicht der Integrationsrat in Einzelfällen etwas anderes bestimmt.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Integrationsrates, er handhabt die Ordnung in der Sitzung. Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein Stellvertreter den Vorsitz.
- (4) Der Integrationsrat kann den Vorsitzenden und seine Stellvertreter abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der durch die Hauptsatzung bestimmten Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der nach der Hauptsatzung bestimmten Mitglieder des Integrationsrates.

### **§ 3 Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat durch schriftliche Einladung unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Von dieser Frist darf nur in dringenden Fällen abgesehen werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (2) Der Einladung sollen neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen, Vorschläge, Anträge, Anfragen und Erläuterungen beigelegt werden.
- (3) Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung anstehenden Angelegenheit es verlangt.

### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten fest. Er legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2, welche Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (2) Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung, die von mindestens drei Integrationsratsmitgliedern unterzeichnet sind, setzt der Vorsitzende auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, wenn sie ihm spätestens 12 Tage vor der Sitzung vorgelegt werden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag des Eingangs und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Die Tagesordnung soll mindestens enthalten
  - a) Genehmigung der Tagesordnung
  - b) Niederschrift über die letzte Sitzung des Integrationsrates
  - c) Vorlagen
  - d) Anfragen nach § 13
  - e) Mitteilungen des Vorsitzenden
  - f) Mitteilungen der Verwaltung

## **§ 5 Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Mitglieder des Integrationsrates, die zu einer Sitzung nicht oder verspätet erscheinen, an ihr nicht bis zum Schluss teilnehmen oder an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht mitwirken, haben dies dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Für jede Sitzung des Integrationsrates wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich jedes Mitglied des Integrationsrates einzutragen hat.
- (3) An der Sitzung kann der Bürgermeister und/oder von ihm zu benennende Dienstkräfte als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Zur Sitzung können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden, wenn es die jeweilige Tagesordnung für geboten erscheinen lässt und/oder die Mehrheit der Mitglieder des Integrationsrates dieses wünscht.

## **§ 6 Öffentlichkeit der Sitzung**

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an der öffentlichen Sitzung des Integrationsrates teilzunehmen, soweit die räumlichen Verhältnisse es gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen.
- (2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Integrationsrates für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, wenn deren öffentliche Behandlung mit den Interessen der Gemeinde oder eines einzelnen Betroffenen nicht vereinbar ist oder wenn gesetzliche Gründe dies erfordern. Die Öffentlichkeit wird für die Angelegenheiten ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der 2. Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

## **§ 8 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
  - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen,
  - d) die Tagesordnung zu erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

## **§ 9 Reihenfolge der Beratung, Redeordnung und Wortmeldung**

- (1) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten. Die Behandlung des Verhandlungsgegenstandes beginnt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes, an den sich der Vortrag des Berichterstatters oder des Antragstellers anschließt.
- (2) Die Sitzungssprache ist deutsch.
- (3) Wer sich zu einem zur Beratung gestellten Tagesordnungspunkt äußern will, meldet sich zu Wort. Der Vorsitzende erteilt es in der Reihenfolge, in der die Wortmeldungen eingehen. Dem Bürgermeister oder seinen Beauftragten ist jederzeit das Wort, ohne Unterbrechung des Redners, zu erteilen.

Jeder Redner hat den Verhandlungsgegenstand sachlich zu erörtern. Weicht ein Redner von dem Verhandlungsgegenstand ab, kann der Vorsitzende ihn zur Sache rufen. Ist ein Redner zweimal zur Sache gerufen worden und weicht er erneut von dem Verhandlungsgegenstand ab, kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Wird einem Redner das Wort entzogen, darf es ihm zu demselben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

- (4) Die Redezeit beträgt längstens 5 Minuten. Niemand darf mehr als dreimal zum selben Tagesordnungspunkt das Wort erhalten.
- (5) Der Vorsitzende kann ein Integrationsratsmitglied zur Ordnung rufen, wenn es die Sitzung stört. Ist ein Mitglied des Integrationsrates dreimal zur Ordnung gerufen worden, so kann der Vorsitzende ihm das Wort für den Rest der Sitzung entziehen. Er kann auch von der Sitzung durch Beschluss des Integrationsrates ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus kann der Integrationsrat beschließen, dass der Ausschluss bis auf drei weitere Sitzungstage ausgedehnt wird und anordnen, dass der Ausgeschlossene während dieser Zeit den Anspruch auf die zustehende Entschädigung ganz oder teilweise verliert.

## **§ 10**

### **Abschluss der Beratung/Abstimmung**

- (1) Meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (2) Hat sich gegen den Beschlussentwurf kein Widerspruch erhoben, so stellt der Vorsitzende die Einstimmigkeit fest, andernfalls wird nach geschlossener Beratung, falls nicht geheim oder namentlich abzustimmen ist, die Abstimmung durch Erheben einer Hand vorgenommen. Das Abstimmungsergebnis ist festzustellen.
- (3) Geheim oder namentlich ist abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag die Unterstützung von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Integrationsrates findet.
- (4) Jedes Mitglied kann nach der Abstimmung beantragen, dass seine vom Mehrheitsbeschluss abweichende Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt wird.
- (5) Bei Vorlegen mehrerer Anträge wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.

## **§ 11**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Integrationsrates für oder gegen diesen Antrag sprechen. Anschließend ist der Verwaltung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vorab zu entscheiden.

## **§ 12**

### **Anträge zur Sache**

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den in Abs. 1 gestellten Anträgen zu stellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 13 Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates**

- (1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an die Verwaltung in Angelegenheiten der Gemeinde, die in der unmittelbar bevorstehenden Sitzung des Integrationsrates beantwortet werden sollen, sind dem Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Anfragen müssen kurz und bestimmt gefasst sein. Sie dürfen nur konkrete Fragen, keine Wertungen oder unsachliche Feststellungen enthalten und müssen eine kurze Beantwortung mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen. Das Fragerecht gilt nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

### **§ 14 Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Integrationsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält:
  - Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung,
  - Name des Sitzungsleiters,
  - Namen der Sitzungsteilnehmer, erscheint ein Mitglied des Integrationsrates nach Beginn der Sitzung oder verlässt vorzeitig die Sitzung, so ist die Uhrzeit aufzunehmen,
  - Name der fehlenden Integrationsratsmitglieder,
  - die Tagesordnung, die gestellten Anträge, bei Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung ist nur die Bezeichnung des Tagesordnungspunktes aufzunehmen,
  - die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen.
- (2) Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Integrationsrates zu übersenden. Dies soll innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung geschehen.
- (3) Die Integrationsratsmitglieder können die Berichtigung der Niederschrift bis zur nächsten Integrationsratssitzung beim Vorsitzenden beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Der Integrationsrat beschließt in der nächsten Sitzung, ob und wie die Niederschrift zu berichtigen ist.

## **§ 15 Arbeitskreise**

- (1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom Integrationsrat festgelegt.
- (2) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat schriftlich vorzulegen.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Form auszuhändigen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Ausländerbeirats vom 12.05.1995 außer Kraft.

Gladbeck, den 10.03.2010

---

Vorsitzende/r des Integrationsrates  
der Stadt Gladbeck